



Schweizerischer Dalmatiner Club

(Gründungsjahr 1954)

Statuten

(Ausgabe 2018)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Dalmatiner Club ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Schweizerische Dalmatiner Club, nachfolgend SDC genannt, stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht der Rasse Dalmatiner in der Schweiz, nach dem bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung des Dalmatiners in der Schweiz und Liechtenstein.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Leistungsprüfungen, etc.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an seine Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht, Anschaffung, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Dalmatinern. Dies unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung, sowie den Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Erarbeitung und Durchsetzung von Richtlinien und Vorschriften betreffend die Zucht von Dalmatinern.
- g) Interessenvertretung gegenüber Behörden und kynologischen Organisationen.
- h) Förderung guter Beziehungen unter seinen Mitgliedern, sowie zu anderen kynologischen Organisationen im In- und Ausland.

i) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen;

Art. 3

Zweckverfolgung

Der SDC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.

- b) Führung einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle und Beratung von Interessenten beim Kauf und der Haltung von Dalmatinern.
- c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- d) Durchführung von Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen der Rasse und dem Club dienenden Anlässen.
- e) Durchführung von Ankörungen
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- h) Aktivierung der Clubanlässe durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den SDC aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern, bezw. des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Mitglieder-Datenbank SKG

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Datenschutz

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Die SDC-Mitgliederdaten können innerhalb des Clubs an die Vorstandsfunktionäre und Regionalgruppenleiter zur rein clubinternen Verwendung weitergegeben werden.

Art. 5

Die Bewerbung zur Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Mail an das Clubsekretariat oder den Präsidenten zu richten (Formular "Beitrittsantrag").

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Die Aufnahme eines Neumitgliedes in den Club erfolgt erst, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, d.h. den Mitgliederbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr einbezahlt hat.

Die aufgenommenen Neumitglieder können in der Dalmatiner-Revue publiziert werden, sofern diese ihr Einverständnis auf dem Beitrittsformular dazu gegeben haben.

Der Vorstand des SDC kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

- | | |
|-----------------|---|
| Ehrenmitglieder | Der SDC kann selbst Ehrenmitglieder ernennen. Personen die sich um die Kynologie oder um den SDC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind. |
| SDC-Veteranen | Personen, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied des SDC waren, werden auf Antrag des Clubvorstandes anlässlich der Generalversammlung zu SDC-Veteranen ernannt. |
| SKG-Veteranen | Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu SKG-Veteranen ernannt und erhalten das SKG-Veteranenabzeichen. Dieses wird den Veteranen namens der SKG durch den SDC überreicht (Art. 21 der SKG-Statuten). |

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 7
Löschung	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
	Art. 8
Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
	Art. 9
Streichung	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SDC nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.
Rekursrecht	Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SDC schriftlich Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
	Art. 10
Wirkung	Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SDC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
	Art. 11
Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SDC, b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SDC oder der SKG.

Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die Generalversammlung des SDC mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, an welcher über den Ausschluss entschieden wird, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 12</p>
Wirkung	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 15d der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p>

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	<p>Art. 13</p> <p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.</p> <p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG und des SDC geregelt.</p> <p>Art. 15</p>
Pflichten	<p>Mit dem Eintritt in den SDC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des SDC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.</p>

	Art. 16
Jahresbeitrag	<p>Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>Veteranen zahlen reduzierte Jahresbeiträge, welche ebenfalls durch die Generalversammlung festgesetzt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.</p>

III. HAFTBARKEIT

	Art. 17
Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des SDC haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Statuten der SKG, Art. 23, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SDC, umgekehrt haftet auch der SDC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.</p>

IV. ORGANISATION

	Art. 18
Organe	<p>Die Organe des SDC sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Generalversammlungb) der Vorstandc) die Kontrollstelled) die Körkommissione) Delegationen an die Delegiertenversammlungen der SKG
	Art. 19
Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SDC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden, auf jeden Fall jedoch vor der DV der SKG.</p>

- Art. 20
- Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Cluborgan, **durch Rundschreiben oder in elektronischer Form** an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Anträge Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 21
- Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 22
- Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 23
- Kompetenzen Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinssangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Zuchtwartes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 - g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - h) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Zuchtwartes
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Körkommissionsmitglieder

5. der Kontrollstelle
6. der Richter und Richteranwälter
7. allfälliger weiterer Funktionäre
- i) Erarbeitung und Abänderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Anträge an den Vorstand
- o) Bestimmung der SKG-Delegierten
- p) Festsetzung der nächsten Generalversammlung incl. Tagungsort
- q) Auflösung des Clubs

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (**Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen**), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (**Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt**) der **abgegebenen gültigen Stimmen**.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Zuchtwart / Präsident der Körkommission
- f) 1 - 4 Beisitzer bei Bedarf

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Zuchtwartes konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Besetzung der verschiedenen Ressorts.

Doppelfunktionen sind möglich, jedoch nicht Präsident zusammen mit Kassier, bzw. Präsident zusammen mit Zuchtwart.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des SDC sein.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit
- b) die Vertretung des Clubs nach aussen
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung, sowie die Leitung dieser Anlässe
- d) die Erstellung des Jahresberichtes.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und entlastet diesen bei Sonderaufgaben.

Art. 29

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenzen.

Art. 30

Der Kassier verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen, wie zum Beispiel die Abrechnung mit der SKG und auf Verlangen die Weitergabe der Mitglieder-Adresdaten an die SKG. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Er sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

	<p>Art. 31</p> <p>Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 32</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, sowie einem Ersatzrevisor.</p> <p>Die Revisoren werden (analog der Vorstandsmitglieder) für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen Mitglieder des SDC sein.</p> <p>Während der Amtsdauer gewählte Revisoren vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.</p>
Körkommission und Zuchtwart	<p>Art. 33</p> <p>Die Körkommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Kommission wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Zuchtwart ist zugleich Präsident der Körkommission. Er führt die Zuchtkontrolle und erledigt die damit verbundenen Aufgaben. Er entscheidet über die Notwendigkeit von Wurfkontrollen und bestimmt die Körstage.</p> <p>Organisation und Richtlinien des Zuchtwesens sind in einem separaten Zucht- und Körreglement geregelt.</p>

V. FINANZEN

Art. 34

Der SDC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder einer Generalversammlung. **Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.**

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 36

Auflösung Die Auflösung des Schweizerischen Dalmatiner Clubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. **Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.**

Treuhänder Bei Auflösung des SDC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG **treuhänderisch** deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Ziel und gleichem Zweck gegründet ist. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom **24. März 2018** angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom **25. März 2006**.

Der Einfachheit halber sind sie in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des Clubvorstandes:

Der Präsident:

gez. Kurt Zollinger

Der Sekretär:

gez. Remo Kropf

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Dalmatiner Clubs vom 24. März 2018 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern,

Im Namen des Zentralvorstandes:

gez. Hansueli Beer
Präsident

gez. Béat Leuenberger
Vizepräsident